



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1982	Berlin, den 11. März 1982	Teil I Nr. 8
------	---------------------------	--------------

Tag	Inhalt	Seite
5. 2. 82	Anordnung über die Rahmenrichtlinie für die Ermittlung, Planung, Kontrolle und Abrechnung der Effektivität der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts	165

**Anordnung  
über die Rahmenrichtlinie für die Ermittlung,  
Planung, Kontrolle und Abrechnung  
der Effektivität der Maßnahmen  
des wissenschaftlich-technischen Fortschritts**

**vom 5. Februar 1982**

In Übereinstimmung mit den zuständigen Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

(1) Die Rahmenrichtlinie für die Ermittlung, Planung, Kontrolle und Abrechnung der Effektivität der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts (Anlage) ist anzuwenden

- a) von den Industrieministerien, dem Ministerium für Bauwesen, dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, dem Ministerium für Verkehrswesen, dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen, dem Ministerium für Handel und Versorgung, dem Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft sowie von den Kombinat, Betrieben und Einrichtungen, die diesen Ministerien unterstellt sind,
- b) von den übrigen zentralen Staatsorganen sowie den ihnen unterstellten Kombinat, Betrieben und Einrichtungen, die Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts vorbereiten und durchführen,
- c) von den Räten der Bezirke und Kreise sowie den ihnen unterstellten Kombinat, Betrieben und Einrichtungen der Industrie, des Bauwesens, der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, des Verkehrswesens und des Bereiches Handel und Versorgung.

(2) Diese Anordnung gilt für die wirtschaftsleitenden Organe entsprechend.

(3) Kombinate und Betriebe, die in reduziertem Umfang planen und abrechnen, wenden die Bestimmungen der Rahmenrichtlinie in Übereinstimmung mit den für sie geltenden Rechtsvorschriften über Planung, Abrechnung und wirtschaftliche Rechnungsführung an.

**§ 2**

(1) Zur Durchführung der Bestimmungen der Rahmenrichtlinie für die Ermittlung, Planung, Kontrolle und Abrechnung der Effektivität der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts treffen die Minister, Leiter anderer zentraler Staatsorgane, Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Generaldirektoren der Kombinate entsprechend den Bedingungen ihres Verantwortungsbereiches erforderliche Festlegungen. Die bestehenden Festlegungen zur Ermittlung, Planung, Kontrolle und Abrechnung der Effektivität sind durch die Minister, Leiter anderer zentraler Staatsorgane, Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe bis 30. Juni 1982 der Rahmenrichtlinie anzupassen.

(2) Effektivitätsnachweise entsprechend den Festlegungen der Ziff. 5.3.5. der Rahmenrichtlinie für die Ermittlung, Planung, Kontrolle und Abrechnung der Effektivität der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sind durch die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen zeitlich gestaffelt erstmals zu erarbeiten für

- Maßnahmen gemäß Buchstaben a und b bis 30. Juni 1982,
- Maßnahmen gemäß Buchst. c bis 30. September 1982.

**§ 3**

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Ziff. 2.2. Abschn. 15 Teil K der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 — Planungsordnung — Anlage zur Anordnung vom 28. November 1979 (Sonderdruck Nr. 1020 k des Gesetzblattes),
- b) Ziff. 3.3.2. der Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinat und Betrieben der Industrie und des Bauwesens — Rahmenrichtlinie — Anlage zur Anordnung vom 30. November 1979 (Sonderdruck Nr. 1021 des Gesetzblattes),
- c) §§ 92 bis 95 der Anordnung vom 20. Juni 1975 über Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben und Kombinat (Sonderdruck Nr. 800 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 14. November 1979 (GBl. I Nr. 41 S. 391),